Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Hattingen über die Erhebung von Elternbeiträgen für Tageseinrichtungen für Kinder, Schulbetreuungsmaßnahmen im Primarbereich und für die Betreuung von Kindern in Tagespflege (Elternbeitragssatzung)

vom 28.06.2022

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 01.12.2021 (GV.NRW S. 1346), des § 90 Abs. 1 Achtes Sozialgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 BGBI. 1 S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 05.10.2021 (BGBI. 1 S. 4607) sowie §§ 50, 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - 6. Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.12.2019 (GV.NRW. S. 894) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 23.06.2022 folgende Dritte Satzung zur Änderung der Elternbeitragssatzung beschlossen.

I

§ 1 erhält nachstehende neue Fassung:

- 1) Für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz KiBiz NRW) wird durch die Stadt Hattingen gemäß § 51 Abs. 1 und 4 KiBiz NRW ein monatlich zu entrichtender, sozial gestaffelter, öffentlich-rechtlicher Beitrag zu dem öffentlichen Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebskosten erhoben.
- 2) Für die Inanspruchnahme einer Schulbetreuungsmaßnahme im Primarbereich im Sinne des § 4 Abs. 5 S. 1 KiBiz NRW (verlässliche Vormittagsbetreuung und offener Ganztag) erhebt die Stadt Hattingen ebenfalls einen monatlich zu entrichtenden, sozial gestaffelten, öffentlich-rechtlichen Beitrag. Der Träger der Kindertageseinrichtung kann darüber hinaus ein Entgelt für Verpflegung erheben (§ 51 Abs. 3 KiBiz NRW). Die Höhe der zu leistenden Verpflegungsentgelte regeln die einzelnen Träger in eigener Zuständigkeit. Entsprechendes gilt gem. dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung "Gebundene und offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I", Ziffer 8.4, bei Angeboten im Sinne des Abs. 2 bzw. bei Kindertagespflege im Rahmen des § 51 Abs. 1 KiBiz NRW für die Tagespflegeperson.

§ 7 Abs. 3 erhält nachstehende neue Fassung:

3) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Beitragspflichtigen nicht zuzumuten ist (§90 Abs. 4 SGB VIII).

§ 8 Abs. 1 erhält nachstehende neue Fassung:

1) Die Elternbeiträge werden von der Stadt Hattingen durch Festsetzungsbescheid grundsätzlich vorläufig erhoben. Zu diesem Zweck teilt der Träger der Einrichtung/Tagespflegeperson der Stadt Hattingen unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Betreuungszeiten und die Betreuungsform der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Beitragspflichtigen mit. Diese Daten werden gemäß Art. 6 Datenschutzgrundverordnung (DSchGVO) i. V. m. § 20 KiBiz NRW rechtmäßig verarbeitet.

Ш

Diese Dritte Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für Tageseinrichtungen für Kinder, Schulbetreuungsmaßnahmen im Primarbereich und für die Betreuung von Kindern in Tagespflege (Elternbeitragssatzung) vom 28.06.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hattingen, 28.06.2022

Glaser, Bürgermeister